



1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der zwischen der KTC-Karlsruhe Technology Consulting GmbH (nachfolgend als „KTC“ bezeichnet) und dem Kunden (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufenden Geschäftsbeziehungen. Die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere der Leistungsumfang werden vorrangig durch die individuellen Verträge der Parteien bestimmt. Soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften. Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit KTC diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Geheimhaltung

Die Parteien sichern zu, dass sie vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht verwenden oder veröffentlichen werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, sowohl in schriftlicher als auch in jeder anderen Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich zu bewerten sind. Die Parteien werden alle angemessenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geheimhaltungspflicht zu erfüllen.

1.3. Gerichtsstand

Verbindlicher Gerichtsstand ist Karlsruhe (Deutschland), der Sitz der KTC - Karlsruhe Technology Consulting GmbH (KTC), mit der ein betroffener Vertrag abgeschlossen worden ist.

1.4. Verwendung von Referenzen

Mit Vertragsabschluss behält sich KTC das Recht vor, den Vertragspartner sowie dessen Firmenemblem als Referenz für eigene Werbezwecke zu verwenden.

1.5. Vergütung

Als Honorar für die Dienste des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des im Angebot genannten Stunden- oder Tagessatzes, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Ein Arbeitstag umfasst 8 Stunden. Beträgt die Leistungszeit mehr als 8 Stunden ist diese zu vergüten. Es gelten Nachfolgende Faktoren als Zulagen auf den Stunden- Tagessatz.

- Faktor 1,0: Montag – Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr.
- Faktor 1,5: Montag – Freitag von 20:00 bis 07:00 Uhr.
- Faktor 1,5: Freitag von 20:00 Uhr bis 23:59 Uhr
- Faktor 2,0: Samstag von 0:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- Faktor 1,5: Samstag von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Faktor 2,0: Samstag von 20:00 Uhr und 23:59 Uhr
- Faktor 2,0: Sonn- und Feiertage
- Faktor 2,0: Montag von 0:00 Uhr und 07:00 Uhr
- Faktor 0,5: Für Bereitschaftsdienst (Home Office, bzw. im Office von KTC in Karlsruhe)
- Faktor 1,0: Für Arbeiten innerhalb eines Bereitschaftsdienstes, Es werden pro Einsatz Minimum 2,0 Std. abgerechnet.

Die Leistungszeit ergibt sich aus der Arbeitszeit multipliziert mit einem oder mehreren Faktoren. Spesen und Unkosten werden auf Nachweis Abgerechnet.

- Für Fahrten mit dem PKW wird eine km-Pauschale von 0,50 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.
- Fahrten mit der Bahn 1. Klasse (gegebenenfalls zuzüglich Zuschläge)
- Übernachtungskosten von ca. 120,- Euro pro Nacht.
- Reisezeit ist halbe Leistungszeit und wird vergütet.
- Sonstige Kosten und Gebühren wie z.B. Telefon, Porto, Parken etc.

In Karlsruhe Stadt fallen keine Reisekosten an.

Für den Nachweis der geleisteten Arbeitszeit ist eine vom Auftragnehmer erstellte Stundenabrechnung ausreichend und bedarf neben der rechtzeitigen Benachrichtigung des Auftraggebers keiner weiteren Begründung.

1.6. Zahlungsbedingungen

Soweit Leistungen nach Aufwand vergütet werden, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei KTC jeweils gültigen Sätzen. Die Preise von KTC sind Nettopreise, das heißt zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Das Zahlungsziel beträgt 14 Kalendertage, ohne Abzug, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Nach einer Mahnung wird Vorkasse als Zahlungsziel festgelegt.

1.7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Bei Vertragslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des vorliegenden Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Partner den möglichen Umstand von vornherein bedacht hätte.

2. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

2.1. Es gelten die unter 1. aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

2.2. Vertragsgegenstand, Grundlagen der Zusammenarbeit

Vertragsgegenstand ist die Erbringung und Vergütung von dienstvertraglichen Leistungen (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“ genannt). Die von KTC unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in der Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Kunden.

2.3. Durchführung der Dienstleistung durch KTC

KTC wird ihre vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt.

KTC wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen der KTC innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

KTC wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit KTC während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist KTC berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird KTC dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Leistung, Spesen und Reisezeit auf Nachweis abgerechnet. Reisezeit ist halbe Leistungszeit.

2.4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von KTC geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (wie Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen wie Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.

Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von KTC für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtiger Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

Zum Erbringen der Leistungen ist KTC auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird KTC daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von KTC zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind.

Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber KTC so kooperieren, dass KTC nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

2.5. Eigentumsvorbehalt

KTC bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der von ihr gelieferten Dienstleistung und Unterlagen. Der Kunde verwahrt das Eigentum von KTC unentgeltlich. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright Vermerke, Logo und Eigentumsangaben von KTC an den Dienstleistungen und Unterlagen in keiner Form verändern oder entfernen.

3. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Schulungsleistungen (Allgemeine Teilnahmebedingungen der KTC - Academy)

3.1. Es gelten die unter 1. aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

3.2. Anmeldung und Bestätigung

Die Anmeldungen für die Teilnahme an Schulungen von der KTC müssen grundsätzlich schriftlich - auf postalischem Weg, per Telefax oder E-Mail - erfolgen. Alle Anmeldungen werden gemäß der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KTC bearbeitet. Die Beauftragung wird umgehend schriftlich, per Telefax oder E-Mail, bestätigt und nach der Zusendung für beide Vertragsparteien verbindlich. An- und Abmeldungen via Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn unverzüglich eine schriftliche, bindende Bestätigung folgt. Mit der Anmeldung werden unsere Teilnahmebedingungen offiziell anerkannt, eventuelle Abweichungen diesbezüglich bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von der KTC.

3.3. Durchführung der Schulungen durch KTC

Die Schulungsleistungen in den Räumlichkeiten von der KTC umfassen die Durchführung der Weiterbildung, Bereitstellung der Schulungsunterlagen, Nutzung aller relevanten technischen Einrichtungen für Unterrichtszwecke sowie Verpflegung und Erfrischungen. Bei Schulungen vor Ort, sogenannten On-Site-Schulungen, berechnen wir zusätzlich anfallende Reise- und Hotelkosten sowie eventuelle Spesen des Trainers. Die Inhalte der



Schulungen folgen den im Auftrag bestätigten Vorgaben und werden im Einzelnen dem individuellen Kenntnisstand der Teilnehmer angepasst, um unseren hohen qualitativen Ansprüchen gerecht zu werden. Alle Teilnehmer werden diesbezüglich gebeten sich vor der Anmeldung mit den Anforderungen und Voraussetzungen der jeweiligen Schulungen vertraut zu machen. Als zusätzliche Voraussetzung für Schulungen vor Ort, außerhalb der KTC-eigenen Geschäftsräume, ist die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten unerlässlich.

3.4. Stornierung und Umbuchung

Eine Schulung kann schriftlich bis zu 14 Kalendertage vor dem vertraglich vereinbarten Schulungsbeginn kostenfrei storniert oder umgebucht werden. Bei einer Stornierung gebuchter Leistungen nach diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber zur Zahlung von 75% der anfallenden Schulungsgebühren verpflichtet. Erscheint der angemeldete Teilnehmer ohne Absage nicht zu der vertraglich vereinbarten Schulung, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Sie können natürlich jedoch noch am Tag der Schulung einen Ersatzteilnehmer benennen.

3.5. Preise

Die genannten Preise beziehen sich auf die jeweiligen, im Schulungsangebot enthaltenen und aufgeführten, Leistungen und Teilnehmerzahlen. Bei eventuellen Änderungen der Schulungsdauer behalten wir uns entsprechende Preisänderungen vor. Findet eine Partizipation des Teilnehmers an der Schulung nur zeitweise statt, berechtigt dies nicht zu einer Preisminderung.

3.6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Anmeldung des Teilnehmers. Die im Einzelnen genannten Schulungsgebühren sind bis spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der vertraglich vereinbarten Schulungen, ohne Abzug, vollständig zu entrichten. Sollte die Anmeldung kurzfristiger erfolgen, spricht innerhalb von sieben Kalendertagen vor Schulungsbeginn, wird der genannte Rechnungsbetrag mit der Zusendung der Auftragsbestätigung fällig.

3.7. Urheberrechte

Die verwendeten Schulungsunterlagen dürfen in keiner Form – durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren – ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung von der KTC reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder reproduziert werden. Die zu Schulungszwecken verwendete Software darf weder entnommen, noch in Teilen oder vollständig kopiert werden.

3.8. Haftung und Schadenersatz

Bei einem Ausfall der vertraglich vereinbarten Schulung durch Krankheit des Trainers, höhere Gewalt oder sonstige von der KTC nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf die Durchführung der Veranstaltung. In diesen Fällen ist die KTC nicht zum Ersatz eventuell entstehender Kosten oder Folgeschäden verpflichtet. Die Auftraggeber werden jedoch umgehend informiert und die KTC wird sich im Falle von Absagen bemühen Alternativen aufzuzeigen. Schadenersatz- sowie Aufwendungsersatzansprüche sind nur dann nicht ausgeschlossen, wenn der Ausfall auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters zurückzuführen ist. Die Einbindung eigener Hard- und Software geschieht auf eigene Gefahr und darf nur nach Rücksprache mit unserem Trainer auf den Schulungsrechnern verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns Schadenersatzforderungen vor.

4. Besondere Bedingungen für die Softwareentwicklung durch KTC

4.1. Es gelten die unter 1. aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

4.2. Überlassung von Standardsoftware

Der Käufer erwirbt von KTC die in den Softwareverträgen näher bezeichnete Standardsoftware ("Software") einschließlich der zugehörigen Anwenderdokumentation in elektronischer oder gedruckter Form („Anwenderdokumentation“) unter den vereinbarten Nutzungsbedingungen. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nur dann Teil des Vertragsgegenstands, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Beschaffenheit der Software ist die Leistungsbeschreibung von KTC abschließend maßgeblich. Eine davon abweichende Beschaffenheit der Software schuldet KTC nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Käufer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von KTC, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, KTC hat die davon abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4.3. Nutzungsrecht

KTC räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner EDV-Anlage in dem in den Softwareverträgen bezeichneten Umfang zu nutzen. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

4.4. Eigentumsvorbehalt

KTC bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der von ihr gelieferten Software und Hardware. Der Kunde verwahrt das Eigentum von KTC unentgeltlich. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright Vermerke und Eigentumsangaben von KTC an den Programmen in keiner Form verändern oder entfernen.

4.5. Zahlungsbedingungen

Eventuelle Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer sowie alle Unterstützungsleistungen, insbesondere die Installationsplanung, die Installation der Software, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung sind nicht einbezogen und werden gesondert nach Aufwand vergütet. Entwicklungsaufträge ohne Spezifikation nur gegen Vorkasse.

4.6. Softwarepflege

Falls nichts anderes vereinbart ist, erbringen wir alle Pflegeleistungen (Programmpflege und Support) entsprechend dem vertraglich vereinbarten Pflegelevel und unseren Geschäfts- und Softwarepflegebedingungen. Die dem Kunden nach dem Gesetz zustehenden Rechte wegen eines Mangels werden durch die vereinbarte Softwarepflege nicht berührt.

4.7. Pflegepauschale

Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Pflegepauschale für den jeweiligen Berechnungszeitraum im Voraus fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Die erste Pflegepauschale wird mit der Lizenzgebühr fällig, die folgenden jeweils im Januar. Maßgeblich ist die Gutschrift auf unserem Konto. Wir behalten uns das Recht vor, die Pflegepauschale angemessen zu ändern, wenn Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, eintreten. Der Kunde hat das Recht, die Beauftragung zur Softwarepflege schriftlich mit 6-wöchiger Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung zu kündigen, wenn er den Vertrag zu der geänderten Pauschale nicht fortführen will.